

Muster Einbringungsvertrag

Das vorliegende Dokument wurde im Rahmen der Gründungsinitiative für die Primärversorgung durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Christian Kux, MBL/wkk law erstellt. Die Gründungsinitiative für die Primärversorgung wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemeinsam mit den Bundesländern, der Sozialversicherung und der Europäischen Kommission durchgeführt.

**Hinweis**: Dieses Dokument ist ein unverbindliches Muster, das sich zur Weiterbearbeitung eignet, und dient der Unterstützung von Personen, die eine Primärversorgungseinheit gemäß § 2 Primärversorgungsgesetz gründen oder an der Gründung einer solchen Primärversorgungseinheit interessiert sind. Die Muster sind an die konkreten Anforderungen anzupassen und sind gegebenenfalls auch zu ergänzen. Inhalte, die in kursiv gesetzt sind, müssen jedenfalls noch individualisiert werden. Bitte beachten Sie die Hinweise in den Fußnoten sowie weiterführende Informationen im Leitfaden „Der Weg zu Gründung“. Eine individuelle Beratung für die Gründung wird dadurch nicht ersetzt.

**Einbringungsvertrag**

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

# Primärversorgungsnetzwerk Dres. A, B, C, D & E Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin GmbH

[FN]

[Adresse]

(nachfolgend „Gesellschaft“ oder „übernehmende Gesellschaft“)

und

# Dr. A

geb. TT.MM.JJJJ

[Adresse]

(nachfolgend „Dr. A“)

und

# Dr. B

geb. TT.MM.JJJJ

[Adresse]

(nachfolgend „Dr. B“)

und

# Dr. C

geb. TT.MM.JJJJ

[Adresse]

(nachfolgend „Dr. C“)

und

# Dr. D

geb. TT.MM.JJJJ

[Adresse]

(nachfolgend „Dr. D“)

und

# Dr. E

geb. TT.MM.JJJJ

[Adresse]

(nachfolgend „Dr. E“)

(die unter 2. bis 6. angeführten Parteien werden nachfolgend auch gemeinsam die „Gesellschafter“ und einzeln ein „Gesellschafter“ bzw. eine „Gesellschafterin“ genannt)

wie folgt:

**Präambel**

1. Die Primärversorgungsnetzwerk Dres. A, B, C, D & E Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin GmbH mit dem Sitz in [Adresse] und der Geschäftsanschrift in [Adresse] ist im Firmenbuch des Landesgerichts [Gericht] zu [FN] protokolliert und verfügt über ein Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausend), welches zur Hälfte einbezahlt ist. Die Gesellschaft betreibt eine Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin in der Form eines Primärversorgungsnetzwerks. Sie ist zur Ausübung von ärztlichen Tätigkeiten berechtigt. Die Gesellschaft ist die aufnehmende Körperschaft im Rahmen des gegenständlichen Einbringungsvertrages.
2. Die Beteiligungsverhältnisse an der übernehmenden Gesellschaft stellen sich zum heutigen Tag wie folgt dar:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Gesellschafter | Stammeinlage | davon einbezahlt | Beteiligung in % |
| Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ | EUR 7.000,00 | EUR 3.500,00 | 20 |
| Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ | EUR 7.000,00 | EUR 3.500,00 | 20 |
| Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ | EUR 7.000,00 | EUR 3.500,00 | 20 |
| Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ | EUR 7.000,00 | EUR 3.500,00 | 20 |
| Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ | EUR 7.000,00 | EUR 3.500,00 | 20 |

1. Dr. A. und Dr. B sind Ärzte für Allgemeinmedizin und betreiben als selbstständig tätige Ärzte jeweils eine eigene Ordination für Allgemeinmedizin.
2. Dr. A und Dr. B beabsichtigen, die von ihnen geführten Ordinationsbetriebe zur Gänze in die übernehmende Gesellschaft einzubringen.
3. Nach Durchführung der gegenständlichen Einbringung werden sich die Beteiligungsverhältnisse an der übernehmenden Gesellschaft wie folgt darstellen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Gesellschafter | Stammeinlage | davon einbezahlt | Beteiligung in % |
| Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ | EUR 8.400,00 | EUR 4.200,00 | 24 |
| Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ | EUR 9.800,00 | EUR 4.900,00 | 28 |
| Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ | EUR 5.600,00 | EUR 2.800,00 | 16 |
| Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ | EUR 5.600,00 | EUR 2.800,00 | 16 |
| Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ | EUR 5.600,00 | EUR 2.800,00 | 16 |

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen schließen die Vertragsparteien hiermit folgenden

**EINBRINGUNGSVERTRAG:**

## Erster Abschnitt: Einbringung von Vermögen durch Dr. A als Einbringende

### Gegenstand der Einbringung

Dr. A ist Eigentümerin der von ihr betriebenen Ordination für Allgemeinmedizin (nachfolgend **„Ordination Dris. A“**). Diese besteht im konkreten aus den in Anlage ./1 angeführten Rechten, Vermögenswerten und sonstigen Assets, die einen integrierenden Bestandteil dieses Einbringungsvertrages darstellt. Festgehalten wird, dass dingliche Rechte an Liegenschaften nicht Bestandteil der in Anlage ./1 angeführten Vermögenswerte sind.

Andere Vermögenswerte, Rechte, Pflichten oder sonstige Rechtsverhältnisse, die nicht in Anlage ./1 angeführt sind, gehören nicht zur Ordination Dris. A und sind damit auch nicht Gegenstand der Einbringung. Sie verbleiben im Eigentum von Dr. A.

Die Ordination Dris. A ist ein Betrieb, der der Einkunftserzielung gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG dient. Bei dem eingebrachten Vermögen handelt es sich daher um einen Betrieb gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 1 UmgrStG.

Die Ordination Dris. A weist sowohl zum Einbringungsstichtag als auch am Tag der Errichtung dieses Einbringungsvertrages einen positiven Verkehrswert auf.

Die Ordination Dris. A besteht am heutigen Tag länger als zwei Jahre als Vermögen der Gesellschafterin Dr. A.

### Einbringung und Abtretung

Dr. A bringt hiermit unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Artikel III (römisch drittens) UmgrStG die Ordination Dris. A zu steuerrechtlichen Anschaffungskosten in die übernehmende Gesellschaft ein.

Dr. A überträgt und zediert hiermit sämtliche Rechte, Rechtsverhältnisse, Vermögenswerte etc. an der Ordination Dris. A an die übernehmende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft erklärt die Übernahme dieser Rechte, Rechtsverhältnisse und Vermögenswerte anzunehmen.

### Gegenleistung

1. Dr. A wird von den Anteilsinhabern der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UmgrStG mit einem bestehenden Anteil an der übernehmenden Gesellschaft abgefunden wie folgt:

Dr. B tritt hiermit einen Teil seines Geschäftsanteils an der übernehmenden Gesellschaft, der einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 700,-- (Euro siebenhundert) entspricht, als Gegenleistung für die Einbringung der Ordination Dris. A an Dr. A ab und Dr. A erklärt die Abtretung anzunehmen.

Dr. C tritt hiermit einen Teil seines Geschäftsanteils an der übernehmenden Gesellschaft, der einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 350,-- (Euro dreihundertfünfzig) entspricht, als Gegenleistung für die Einbringung der Ordination Dris. A an Dr. A ab und Dr. A erklärt die Abtretung anzunehmen.

Dr. D tritt hiermit einen Teil ihres Geschäftsanteils an der übernehmenden Gesellschaft, der einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 350,-- (Euro dreihundertfünfzig) entspricht, als Gegenleistung für die Einbringung der Ordination Dris. A an Dr. A ab und Dr. A erklärt die Abtretung anzunehmen.

Dr. E tritt hiermit einen Teil seines Geschäftsanteils an der übernehmenden Gesellschaft, der einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 350,-- (Euro dreihundertfünfzig) entspricht, als Gegenleistung für die Einbringung der Ordination Dris. A an Dr. A ab und Dr. A erklärt die Abtretung anzunehmen

1. Die übrigen Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft erteilen hiermit ihre Zustimmung zu diesen Übertragungen gemäß Punkt XVI. des Gesellschaftsvertrages der übernehmenden Gesellschaft. Auf die Ausübung des dort vereinbarten Vorkaufsrechts wird allseits verzichtet.
2. Die Gewährung von neuen Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft kann daher unterbleiben

### Einbringungsstichtag / Stichtag für Nutzen und Last

1. Als Stichtag für die gegenständliche Einbringung wird (rückwirkend) der TT.MM.JJJJ[[1]](#footnote-1) vereinbart (nachfolgend „Einbringungsstichtag Ordination Dris. A“).
2. Die mit der Ordination Dris. A verbundenen Nutzen und Lasten sowie alle sonstigen Vor- und Nachteile, Rechte und Verbindlichkeiten, etc. gehen zum Einbringungsstichtag Ordination Dris. A auf die übernehmende Gesellschaft über.

### Einbringungsbilanz

Für steuerliche Zwecke ist die Ordination Dris. A in der einen integrierten Vertragsbestandteil bildenden und als Anlage ./2 beigeschlossenen Einbringungsbilanz gemäß § 15 UmgrStG zum Einbringungsstichtag Ordination Dris. A (nachfolgend „**Einbringungsbilanz Ordination Dris. A**“) mit steuerrechtlichen Wertansätzen dargestellt.

### Gewährleistung

Dr. A leistet Gewähr und haftet dafür, dass die Ordination Dris. A frei von Rechten Dritter, insbesondere von Pfandrechten, Fruchtgenussrechten, Nutzungs- oder Bestandrechten oder ähnlichem, in das freie und unbeschränkte Eigentum der übernehmenden Gesellschaft übergeht. Darüber hinaus werden von Dr. A keine Gewährleistungen übernommen. Insbesondere haftet Dr. A weder für einen bestimmten Wert der Ordination Dris. A noch für einen bestimmten Ertrag aus dem Betrieb der Ordination Dris. A.

### Aufschiebende Bedingung

Die Übertragung des Einbringungsvermögens (Ordination Dris. A) erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Einbringung bei der zuständigen Behörde rechtzeitig gemeldet wird.

## Zweiter Abschnitt: Einbringung von Vermögen durch Dr. B als Einbringender

### Gegenstand der Einbringung

Dr. B ist Eigentümer der von ihm betriebenen Ordination für Allgemeinmedizin (nachfolgend „**Ordination Dris. B**“). Diese besteht im konkreten aus den in Anlage ./3 angeführten Rechten, Vermögenswerten und sonstigen Assets, die einen integrierenden Bestandteil dieses Einbringungsvertrages darstellt. Festgehalten wird, dass dingliche Rechte an Liegenschaften nicht Bestandteil der in Anlage ./3 angeführten Vermögenswerte sind.

Andere Vermögenswerte, Rechte, Pflichten oder sonstige Rechtsverhältnisse, die nicht in Anlage ./3 angeführt sind, gehören nicht zur Ordination Dris. B und sind damit auch nicht Gegenstand der Einbringung. Sie verbleiben im Eigentum von Dr. B.

Die Ordination Dris. B ist ein Betrieb, der der Einkunftserzielung gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG dient. Bei dem eingebrachten Vermögen handelt es sich daher um einen Betrieb gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 1 UmgrStG.

Die Ordination Dris. B weist sowohl zum Einbringungsstichtag als auch am Tag der Errichtung dieses Einbringungsvertrages einen positiven Verkehrswert auf.

Die Ordination Dris. B besteht am heutigen Tag länger als zwei Jahre als Vermögen des Gesellschafters Dr. B.

### Einbringung und Abtretung

Dr. B bringt hiermit unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Artikel III (römisch drittens) UmgrStG die Ordination Dris. B zu steuerrechtlichen Anschaffungskosten in die übernehmende Gesellschaft ein.

Dr. B überträgt und zediert hiermit sämtliche Rechte, Rechtsverhältnisse, Vermögenswerte etc. an der Ordination Dris. B an die übernehmende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft erklärt die Übernahme dieser Rechte, Rechtsverhältnisse und Vermögenswerte anzunehmen.

### Gegenleistung

1. Dr. B wird von den Anteilsinhabern der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UmgrStG mit einem bestehenden Anteil an der übernehmenden Gesellschaft abgefunden wie folgt:

Dr. A tritt hiermit einen Teil ihres Geschäftsanteils an der übernehmenden Gesellschaft, der einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 350,-- (Euro dreihundertfünfzig) entspricht, als Gegenleistung für die Einbringung der Ordination Dris. B an Dr. B ab und Dr. B erklärt die Abtretung anzunehmen.

Dr. C tritt hiermit einen Teil seines Geschäftsanteils an der übernehmenden Gesellschaft, der einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 1.050,-- (Euro eintausendfünfzig) entspricht, als Gegenleistung für die Einbringung der Ordination Dris. B an Dr. B ab und Dr. B erklärt die Abtretung anzunehmen.

Dr. D tritt hiermit einen Teil ihres Geschäftsanteils an der übernehmenden Gesellschaft, der einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 1.050,-- (Euro eintausendfünfzig) entspricht, als Gegenleistung für die Einbringung der Ordination Dris. B an Dr. B ab und Dr. B erklärt die Abtretung anzunehmen.

Dr. E tritt hiermit einen Teil seines Geschäftsanteils an der übernehmenden Gesellschaft, der einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 1.050,-- (Euro eintausendfünfzig) entspricht, als Gegenleistung für die Einbringung der Ordination Dris. B an Dr. B ab und Dr. B erklärt die Abtretung anzunehmen.

1. Die übrigen Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft erteilen hiermit ihre Zustimmung zu diesen Übertragungen gemäß Punkt XVI. des Gesellschaftsvertrages der übernehmenden Gesellschaft. Auf die Ausübung des dort vereinbarten Vorkaufsrechts wird allseits verzichtet.
2. Die Gewährung von neuen Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft kann daher unterbleiben.

### Einbringungsstichtag / Stichtag für Nutzen und Last

1. Als Stichtag für die gegenständliche Einbringung wird (rückwirkend) der TT.MM.JJJJ[[2]](#footnote-2) vereinbart (nachfolgend „Einbringungsstichtag Ordination Dris. B“).
2. Die mit der Ordination Dris. B verbundenen Nutzen und Lasten sowie alle sonstigen Vor- und Nachteile, Rechte und Verbindlichkeiten, etc. gehen zum Einbringungsstichtag Ordination Dris. B auf die übernehmende Gesellschaft über.

### Einbringungsbilanz

Für steuerliche Zwecke ist die Ordination Dris. B in der einen integrierten Vertragsbestandteil bildenden und als Anlage ./4 beigeschlossenen Einbringungsbilanz gemäß § 15 UmgrStG zum Einbringungsstichtag Ordination Dris. B (nachfolgend „**Einbringungsbilanz Ordination Dris. B**“) mit steuerrechtlichen Wertansätzen dargestellt.

### Gewährleistung

Dr. B leistet Gewähr und haftet dafür, dass die Ordination Dris. B frei von Rechten Dritter, insbesondere von Pfandrechten, Fruchtgenussrechten, Nutzungs- oder Bestandrechten oder ähnlichem, in das freie und unbeschränkte Eigentum der übernehmenden Gesellschaft übergeht. Darüber hinaus werden von Dr. B keine Gewährleistungen übernommen. Insbesondere haftet Dr. B weder für einen bestimmten Wert der Ordination Dris. B noch für einen bestimmten Ertrag aus dem Betrieb der Ordination Dris. B.

### Aufschiebende Bedingung

Die Übertragung des Einbringungsvermögens (Ordination Dris. B) erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Einbringung bei der zuständigen Behörde rechtzeitig gemeldet wird.

## Dritter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Anwendbares Recht

Dieser Einbringungsvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

### Kosten

Die Kosten der Errichtung dieses Einbringungsvertrages sowie alle durch diese Einbringung entstehenden Kosten und Gebühren trägt die übernehmende Gesellschaft alleine.

### Ausfertigungen

Dieser Notariatsakt wird in einer Ausfertigung errichtet. Abschriften dieses Notariatsaktes dürfen in beliebiger Anzahl an alle Vertragsteile sowie deren Rechtsnachfolger, jeweils auf Kosten des Verlangenden, ausgegeben werden.

\* \* \* \* \*

Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Erschienenen vorgelesen, von ihnen als ihrem Willen vollkommen entsprechend genehmigt, und sodann von ihnen, vor mir, unterschrieben.

[Ort], am TT.MM.JJJJ

Anlagen:

|  |  |
| --- | --- |
| Anlage ./1 | Ordination Dris. A |
| Anlage ./2 | Einbringungsbilanz Ordination Dris. A |
| Anlage ./3 | Ordination Dris. B |
| Anlage ./4 | Einbringungsbilanz Ordination Dris. B |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ Primärversorgungsnetzwerk Dres. A, B, C, D & E

Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin GmbH



1. Der Einbringungsstichtag kann nach § 13 Abs. 1 UmgrStG bis zu neun Monate vor Unterfertigung des Einbringungsvertrages liegen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Der Einbringungsstichtag kann nach § 13 Abs. 1 UmgrStG bis zu neun Monate vor Unterfertigung des Einbringungsvertrages liegen. [↑](#footnote-ref-2)